

Empfehlung 205

**EMPFEHLUNG BETREFFEND
BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT
FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ**

- Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist,
- bekräftigt den in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten Grundsatz, dass der Weltfrieden auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,
- erinnert an die Erklärung von Philadelphia (1944), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008),
- berücksichtigt die Notwendigkeit, die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neu zu fassen, um ihren Anwendungsbereich zu erweitern und aktuelle Leitlinien zur Rolle von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen zu bieten,
- verweist auf die Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf Armut und Entwicklung, Menschenrechte und Menschenwürde, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen,
- anerkennt die Bedeutung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, um den Frieden zu fördern, Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen,
- anerkennt, dass die Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, sich möglicherweise nicht in Konflikt- und Katastrophensituationen befinden,
- betont die Notwendigkeit, die Achtung aller Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, einschließlich der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der internationalen Arbeitsnormen, insbesondere derjenigen Rechte und Prinzipien, die für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit relevant sind,
- verweist auf die Notwendigkeit anzuerkennen, dass Krisen sich auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken, und auf die entscheidende Bedeutung

der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Eigenständigkeit von Frauen und Mädchen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen,

anerkennt, dass es wichtig ist, Reaktionen auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen durch den sozialen Dialog zu entwickeln in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gegebenenfalls mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen,

vermerkt, dass es wichtig ist, ein förderliches Umfeld für nachhaltige Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu schaffen oder wiederherzustellen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche Erholung und die Entwicklung zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der Entschließung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen worden sind,

bekräftigt die Notwendigkeit der Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen des Sozialschutzes als Mittel, um Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen,

anerkennt die Rolle von zugänglichen und hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Bemühungen um wirtschaftliche Erholung, Entwicklung, Wiederaufbau, Prävention und Resilienz,

unterstreicht die Notwendigkeit von internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen regionalen und internationalen Organisationen, um gemeinsame und koordinierte Anstrengungen sicherzustellen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 16. Juni 2017, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, bezeichnet wird.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedern Leitlinien zu den Maßnahmen, die zur Schaffung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Hinblick auf Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen zu treffen sind.

2. Im Sinne dieser Empfehlung und auf der Grundlage international vereinbarter Terminologie:

a) bedeutet der Ausdruck „Katastrophe“ eine schwerwiegende Störung der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft jeglichen Ausmaßes infolge gefährlicher Ereignisse, die im Zusammenspiel mit Bedingungen der

Exposition, Verletzlichkeit und Kapazitäten der Gemeinschaft oder Gesellschaft zu einer oder mehreren der folgenden Konsequenzen führen: menschliche, materielle, wirtschaftliche und ökologische Verluste und Auswirkungen;

- b) bedeutet der Ausdruck „Resilienz“ die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, die Gefahren ausgesetzt sind, den Auswirkungen einer Gefahr zu widerstehen, sie zu verkraften, sich ihnen anzupassen, sie umzuwandeln und sich rechtzeitig und wirksam von ihnen zu erholen, insbesondere indem ihre wesentlichen grundlegenden Strukturen und Funktionen durch Risikomanagement erhalten oder wiederhergestellt werden.

3. Im Sinne dieser Empfehlung bezieht sich der Ausdruck „Krisenreaktion“ auf alle Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit, die als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen getroffen werden.

4. Diese Empfehlung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitsuchenden und alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in allen Sektoren der Wirtschaft, die von Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen betroffen sind.

5. Die Verweise in dieser Empfehlung auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, auf Sicherheit und Gesundheit und auf Arbeitsbedingungen gelten auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Krisenreaktionen beteiligt sind, auch an den unmittelbaren Reaktionen. Die Verweise in dieser Empfehlung auf Menschenrechte und auf Sicherheit und Gesundheit gelten gleichermaßen für Personen, die freiwillige Arbeit verrichten und an Krisenreaktionen beteiligt sind.

6. Die Bestimmungen dieser Empfehlung berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß internationalem Recht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Flüchtlingsrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen.

II. LEITGRUNDSÄTZE

7. Wenn die Mitglieder Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen und im Hinblick auf Prävention treffen, sollten sie Folgendes berücksichtigen:

- a) die Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, die von entscheidender Bedeutung sind, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen;
- b) die Notwendigkeit, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, sonstige Menschenrechte und sonstige relevante internationale Arbeitsnormen zu achten, zu fördern und zu verwirklichen und gegebenenfalls sonstige internationale Instrumente und Dokumente zu berücksichtigen, soweit angebracht und anwendbar;
- c) die Bedeutung guter Verwaltungsführung und der Bekämpfung von Korruption und Klientelismus;

- d) die Notwendigkeit, innerstaatliche Gesetze und Politiken zu achten und örtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen einzusetzen;
- e) die Art der Krise und das Ausmaß ihrer Auswirkungen auf die Fähigkeit von Regierungen, einschließlich regionaler und kommunaler Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und sonstiger innerstaatlicher und relevanter Einrichtungen, wirksam zu reagieren, erforderlichenfalls mit der notwendigen internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung;
- f) die Notwendigkeit, Diskriminierung, Vorurteile und Hass aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung, der sozialen Herkunft, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder aus irgendwelchen anderen Gründen zu bekämpfen;
- g) die Notwendigkeit, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung zu achten, zu fördern und zu verwirklichen;
- h) die Notwendigkeit, Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen besondere Beachtung zu schenken, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind, insbesondere Kinder, Jugendliche, Personen, die Minderheiten angehören, indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und andere über Grenzen hinweg gewaltsam vertriebene Personen;
- i) die Bedeutung der Ermittlung und Überwachung von negativen und unbeabsichtigten Folgen und der Vermeidung von schädlichen Nebenauswirkungen auf Einzelpersonen, Gemeinschaften, die Umwelt und die Wirtschaft;
- j) die Notwendigkeit eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt;
- k) die Bedeutung des sozialen Dialogs;
- l) gegebenenfalls die Bedeutung nationaler Aussöhnung;
- m) die Notwendigkeit internationaler Solidarität, Lasten- und Aufgabenteilung und Zusammenarbeit gemäß dem internationalen Recht;
- n) die Notwendigkeit einer engen Koordinierung und von Synergien zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe, auch zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit sowie Möglichkeiten des Einkommenserwerbs, unter Vermeidung von Doppelarbeit und der Überschneidung von Mandaten.

III. STRATEGISCHE ANSÄTZE

8. Die Mitglieder sollten einen abgestuften mehrgleisigen Ansatz verfolgen und kohärente und umfassende Strategien umsetzen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, die Folgendes umfassen:

- a) Stabilisierung der Existenzgrundlagen und der Einkommen durch sofortige Sozialschutz- und Beschäftigungsmaßnahmen;

- b) Förderung der lokalen wirtschaftlichen Erholung im Hinblick auf Möglichkeiten für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und sozioökonomische Wiedereingliederung;
- c) Förderung von nachhaltiger Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, sozialem Schutz und sozialer Inklusion, nachhaltiger Entwicklung, der Schaffung von nachhaltigen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft, eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen;
- d) Sicherstellung der Anhörung und Förderung der aktiven Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Erholungs- und Resilienzmaßnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- e) Durchführung von Bewertungen der Beschäftigungsauswirkungen von mit öffentlichen und privaten Investitionen durchgeführten innerstaatlichen Erholungsprogrammen, um volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, insbesondere für Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, zu fördern;
- f) Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, um sie in die Lage zu versetzen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte bei ihren Tätigkeiten oder bei Erzeugnissen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, mit denen sie möglicherweise unmittelbar verbunden sind, zu ermitteln, zu vermeiden und abzuschwächen und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit diesen Risiken umgehen;
- g) Anwendung einer Geschlechterperspektive bei allen Tätigkeiten zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Krisenprävention und -reaktion;
- h) Schaffung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Rahmenbedingungen auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens und einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung unter Achtung der Rechte bei der Arbeit;
- i) Förderung des sozialen Dialogs und von Kollektivverhandlungen;
- j) Aufbau oder Wiederherstellung von Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich Arbeitsvermittlungsdiensten, im Hinblick auf Stabilisierung und Erholung;
- k) Entwicklung der Kapazitäten von Regierungen, einschließlich regionaler und kommunaler Behörden, und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
- l) soweit angebracht, Maßnahmen für die sozioökonomische Wiedereingliederung von Personen, die von einer Krise betroffen sind, insbesondere für jene, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, auch durch Ausbildungsprogramme zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit.

9. Die Krisenreaktionen unmittelbar nach einem Konflikt oder einer Katastrophe sollten gegebenenfalls Folgendes umfassen:

- a) eine koordinierte und inklusive Bedarfsabschätzung mit einer klaren Geschlechterperspektive;
- b) dringende Maßnahmen, um Grundbedürfnisse zu befriedigen, Dienste, einschließlich Sozialschutz zu erbringen, Unterstützung zur Sicherung der Existenzgrundlage zu leisten, sofortige Beschäftigungsmaßnahmen zu ergreifen und Möglichkeiten des Einkommenserwerbes für Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen zu schaffen, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind;
- c) Hilfeleistung, nach Möglichkeit durch die Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unter Einbindung der Sozialpartner und gegebenenfalls der einschlägigen zivilgesellschaftlichen und lokalen Organisationen;
- d) sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Hilfe für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die Rettungs- und Sanierungsarbeiten durchführen;
- e) die Wiederherstellung, wann immer dies erforderlich ist, von staatlichen Einrichtungen und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie von einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

IV. SCHAFFUNG VON BESCHÄFTIGUNGS- UND EINKOMMENSERWERBSMÖGLICHKEITEN

10. Im Zuge der Ermöglichung einer Erholung und des Aufbaus von Resilienz sollten die Mitglieder eine umfassende und nachhaltige Beschäftigungsstrategie annehmen und umsetzen, um volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen und Männer zu fördern, wobei das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die in den einschlägigen Entschliefungen der Internationalen Arbeitskonferenz enthaltenen Leitlinien berücksichtigt werden sollten.

11. Die Mitglieder sollten in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden inklusive Maßnahmen annehmen, um volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie Möglichkeiten des Einkommenserwerbs zu fördern, gegebenenfalls durch:

- a) beschäftigungsintensive Investitionsstrategien und -programme, einschließlich öffentlicher Beschäftigungsprogramme;
- b) lokale Initiativen für wirtschaftliche Erholung und Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf Existenzgrundlagen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten;
- c) die Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, einschließlich der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Genossenschaften und anderen sozialwirtschaftlichen Initiativen, mit dem Schwergewicht auf Initiativen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln;

- d) Unterstützung von nachhaltigen Unternehmen, um Geschäftskontinuität sicherzustellen, damit das Beschäftigungsniveau aufrechterhalten und gesteigert sowie die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Möglichkeiten des Einkommenserwerbs ermöglicht werden;
- e) Erleichterung eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt sowie für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Möglichkeiten des Einkommenserwerbs;
- f) Unterstützung des Sozialschutzes und der Beschäftigung und Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der in der informellen Wirtschaft Tätigen und Förderung des Übergangs der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft zur formellen Wirtschaft, wobei die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, berücksichtigt werden sollte;
- g) Unterstützung des öffentlichen Sektors und Förderung von sozial, wirtschaftlich und ökologisch verantwortlichen öffentlich-privaten Partnerschaften und anderen Mechanismen für Qualifikations- und Kapazitätsentwicklung und Beschäftigungsschaffung;
- h) Schaffung von Anreizen für multinationale Unternehmen zur Zusammenarbeit mit nationalen Unternehmen, um produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit zu schaffen und um der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte nachzukommen, damit sichergestellt wird, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden, wobei die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik berücksichtigt werden sollte;
- i) gegebenenfalls Erleichterung der Beschäftigung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren.

12. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls und gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften aktive Arbeitsmarktpolitiken und -programme entwickeln und anwenden mit einem besonderen Schwerpunkt auf benachteiligten und marginalisierten Gruppen und Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die durch eine Krise besonders verletztlich geworden sind, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen, Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen.

13. Die Mitglieder sollten sich bei der Reaktion auf Krisensituationen bemühen, Einkommensmöglichkeiten, stabile Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für junge Frauen und Männern bereitzustellen, insbesondere durch:

- a) integrierte Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprogramme, die auf die spezifischen Situationen junger Menschen eingehen, die in das Erwerbsleben eintreten;
- b) spezifische Jugendbeschäftigungskomponenten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, die psychosoziale Beratung und andere Maßnahmen einschließen, um antisoziales Verhalten und Gewalt im Hinblick auf die Wiedereingliederung in das zivile Leben anzugehen.

14. Die Mitglieder sollten im Fall einer Krise, die eine große Zahl von Binnenvertriebenen zur Folge hat:

- a) die Existenzgrundlagen, Ausbildung und Beschäftigung von Binnenvertriebenen unterstützen, um ihre sozioökonomische und Arbeitsmarkteingliederung zu fördern;
- b) Resilienz aufbauen und die Fähigkeit von Aufnahmegemeinschaften stärken, menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten für alle bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Existenzgrundlagen und die Beschäftigung der örtlichen Bevölkerung gesichert werden und ihre Fähigkeit, Binnenvertriebene aufzunehmen, gestärkt wird;
- c) die freiwillige Rückkehr von Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte erleichtern, wenn die Lage es gestattet.

V. RECHTE, GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

15. Bei der Reaktion auf Diskriminierung, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden ist, und beim Ergreifen von Maßnahmen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, sollten die Mitglieder:

- a) die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung achten, fördern und verwirklichen, wobei das Übereinkommen (Nr. 100) und die Empfehlung (Nr. 90) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, berücksichtigt werden sollten;
- b) Haushalten mit nur einem Vorstand besondere Beachtung schenken, insbesondere wenn ihnen Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen vorstehen;
- c) Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Frauen, die während einer Krise beschäftigt worden sind und erweiterte Aufgaben wahrgenommen haben, nicht gegen ihren Willen ersetzt werden, wenn die männlichen Arbeitskräfte zurückkehren;
- d) Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Frauen befähigt sind, wirksam und sinnvoll an den Entscheidungsprozessen im Rahmen der Erholung und des Aufbaus von Resilienz mitzuwirken, dass ihren Bedürfnissen und Interessen in Strategien und Reaktionen Vorrang eingeräumt wird und dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen gefördert und geschützt werden;
- e) alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung und Belästigung, verhindern und bestrafen und die Opfer schützen und unterstützen;
- f) der Schaffung oder Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der sozioökonomischen Entwicklung für Bevölkerungsgruppen, die besonders hart von einer Krise betroffen sind, besondere Beachtung schenken, insbesondere für Personen, die Minderheiten angehören, für indigene und in Stämmen

lebende Völker, Binnenvertriebene, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge, wobei das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie sonstige einschlägige internationale Arbeitsnormen und sonstige internationale Instrumente und Dokumente, soweit anwendbar, berücksichtigt werden sollten,

- g) sicherstellen, dass Personen, die den betreffenden Minderheiten angehören, sowie indigene und in Stämmen lebende Völker insbesondere über ihre repräsentativen Einrichtungen, soweit solche bestehen, angehört werden und unmittelbar am Entscheidungsprozess mitwirken, insbesondere wenn die von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern bewohnten oder genutzten Gebiete und ihr Umfeld von einer Krise und damit zusammenhängenden Erholungs- und Stabilitätsmaßnahmen betroffen sind;
- h) in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, deren Behinderung auf einen Konflikt oder eine Katastrophe zurückzuführen ist, Möglichkeiten für Rehabilitation, Bildung, spezielle berufliche Orientierung, Ausbildung und Umschulung sowie Beschäftigung geboten werden, wobei die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstige internationale Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten;
- i) sicherstellen, dass die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten und ihrer Familienangehörigen, die sich in einem Land aufhalten, das von einer Krise betroffen ist, auf der Grundlage der Gleichheit mit denjenigen der einheimischen Bevölkerung geachtet werden, wobei die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, soweit anwendbar.

16. Bei der Bekämpfung von Kinderarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden ist, sollten die Mitglieder:

- a) alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Kinderarbeit bei Krisenreaktionen zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 138) und die Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, 1973, berücksichtigt werden sollten;
- b) dringend Maßnahmen ergreifen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich des Kinderhandels, und die Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 182) und die Empfehlung (Nr. 190) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, berücksichtigt werden sollten;
- c) Programme für die Rehabilitation, soziale Eingliederung und Ausbildung von Kindern und jungen Menschen bereitstellen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, um ihnen dabei zu helfen, sich wieder an das Zivilleben anzupassen;
- d) die Bereitstellung von Sozialschutzdiensten sicherstellen, um Kinder beispielsweise durch Geld- oder Sachtransfers zu schützen.

17. Bei der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen oder dadurch verschlimmert worden ist, sollten die Mitglieder dringend Maßnahmen ergreifen, um alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dessen Protokoll von 2014, das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, berücksichtigt werden sollten.

VI. BILDUNG, BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFSBERATUNG

18. Bei der Verhinderung von Krisensituationen und der Reaktion darauf sollten die Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen sicherstellen, dass:

- a) die Bereitstellung von Bildungsangeboten nicht unterbrochen oder so rasch wie möglich wiederhergestellt wird und dass Kinder, einschließlich derjenigen, die Binnenvertriebene, Migrantinnen und Migranten oder Flüchtlinge sind, im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Recht und ohne jegliche Diskriminierung in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zu kostenloser, hochwertiger, öffentlicher Bildung haben, auch mit Unterstützung durch internationale Hilfe;
- b) Kindern und Jugendlichen Programme für eine zweite Chance zur Verfügung stehen, die auf die Hauptbedürfnisse eingehen, welche sich aus einer Unterbrechung ihrer Bildung und Ausbildung ergeben.

19. Die Mitglieder sollten bei der Verhinderung von und der Reaktion auf Krisensituationen je nach Gegebenheit:

- a) ein innerstaatliches Bildungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Berufsberatungsprogramm aufstellen oder anpassen, das den sich abzeichnenden Qualifikationsbedarf im Hinblick auf Erholung und Wiederaufbau bewertet und darauf reagiert, in Beratung mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und unter voller Einbindung aller einschlägigen öffentlichen und privaten Akteure;
- b) die Lehrpläne anpassen und Lehr- und Ausbildungskräfte schulen zur Förderung:
 - i) einer friedlichen Koexistenz und Versöhnung im Hinblick auf Friedensschaffung und Resilienz;
 - ii) von Katastrophenrisikoaufklärung, -minderung, -bewusstsein und -management im Hinblick auf Erholung, Wiederaufbau und Resilienz;
- c) die Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsangebote auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der höheren Schulbildung, der Lehrlingsausbildung, der Berufsausbildung und der unternehmerischen Ausbildung, koordinieren und Frauen und Männer, deren Bildung und Ausbildung unterbrochen worden sind, in die Lage versetzen, ihre Bildung und Ausbildung zu beginnen oder wieder aufzunehmen und abzuschließen;

- d) die Ausbildungs- und Umschulungsprogramme erweitern und anpassen, um den Bedürfnissen aller Personen gerecht zu werden, deren Beschäftigung unterbrochen worden ist;
- e) der Ausbildung und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, auch in ländlichen Gebieten und in der informellen Wirtschaft, besondere Aufmerksamkeit schenken.

20. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Chancengleichheit und Gleichbehandlung Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben, die im Hinblick auf Erholung und Resilienz entwickelt worden sind.

VII. SOZIALSCHUTZ

21. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen so rasch wie möglich:

- a) sich bemühen, insbesondere Personen, die ihre Beschäftigung oder Existenzgrundlage durch die Krise verloren haben, eine grundlegende Einkommenssicherung zu gewährleisten;
- b) umfassende Systeme der sozialen Sicherheit und sonstige Sozialschutzmechanismen entwickeln, wiederherstellen oder verbessern, wobei die innerstaatliche Gesetzgebung und internationalen Übereinkünfte berücksichtigt werden sollten;
- c) sich bemühen, einen effektiven Zugang zu wesentlichen Gesundheitsversorgungs- und anderen grundlegenden Sozialdiensten sicherzustellen, insbesondere für Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die durch die Krise besonders verletzlich geworden sind.

22. Um Krisen zu verhindern, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, sollten die Mitglieder Basisniveaus für Sozialschutz einrichten, wieder einrichten oder aufrechterhalten und sich bemühen, die Deckungslücken zu schließen, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und andere einschlägige internationale Arbeitsnormen berücksichtigt werden sollten.

VIII. ARBEITSRECHT, ARBEITSVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTINFORMATION

23. Die Mitglieder sollten im Zuge der Erholung von Krisensituationen in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

- a) arbeitsrechtliche Vorschriften überprüfen, einführen, wieder einführen oder verstärken, falls erforderlich, einschließlich Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, im Einklang mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, und den anwendbaren internationalen Arbeitsnormen;

- b) sicherstellen, dass die Arbeitsgesetze die Schaffung von produktiven, frei gewählten Beschäftigungs- und menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten unterstützen;
- c) das System der Arbeitsverwaltung, einschließlich der Arbeitsaufsicht, und andere zuständige Institutionen je nach Bedarf einrichten, wiedereinrichten oder verstärken, wobei das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, berücksichtigt werden sollte, sowie das System der Kollektivverhandlungen und Gesamtarbeitsverträge, wobei das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, berücksichtigt werden sollte;
- d) Systeme für die Erhebung und Analyse von Arbeitsmarktinformationen soweit erforderlich einrichten oder wiederherstellen oder verbessern, wobei das Schwergewicht insbesondere auf von der Krise am meisten betroffene Bevölkerungsgruppen gelegt werden sollte;
- e) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste, einschließlich Notbeschäftigungsdiensten, einrichten oder wiederherstellen und stärken;
- f) die Regulierung privater Arbeitsvermittler sicherstellen, wobei das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, berücksichtigt werden sollte;
- g) Synergien zwischen allen Arbeitsmarktakteuren fördern, um es der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen, aus den Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch Investitionen im Zusammenhang mit der Förderung von Frieden und Erholung geschaffen worden sind, größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

IX. SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE VON ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDEN

24. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

- a) sicherstellen, dass alle in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen durch einen Frauen und Männer einbeziehenden sozialen Dialog entwickelt oder gefördert werden, wobei das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, berücksichtigt werden sollte;
- b) ein förderliches Umfeld für die Bildung, Wiederherstellung oder Stärkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden schaffen;
- c) gegebenenfalls zu einer engen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ermutigen.

25. Die Mitglieder sollten die entscheidende Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei Krisenreaktionen anerkennen, wobei das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, berücksichtigt werden sollten, und insbesondere:

- a) nachhaltigen Unternehmen, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, dabei helfen, Pläne für die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit aufzustellen und

sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen, und den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern;

- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, insbesondere denjenigen, die durch die Krise verletzlich geworden sind, dabei helfen, sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von der Krise zu erholen;
- c) Maßnahmen für diese Zwecke durch den Kollektivverhandlungsprozess sowie mithilfe anderer Methoden des sozialen Dialogs ergreifen.

X. VON KRISENSITUATIONEN BETROFFENE MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN

26. Unter Berücksichtigung dessen, dass Migrantinnen und Migranten, insbesondere Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, die durch eine Krise besonders verletzlich geworden sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, sollten die Mitglieder Maßnahmen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren internationalen Recht treffen, um:

- a) Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels, zu beseitigen;
- b) je nach den Umständen die Inklusion von Migrantinnen und Migranten in Aufnahmegesellschaften durch den Zugang zu den Arbeitsmärkten, einschließlich Unternehmertum und Möglichkeiten des Einkommenserwerbs, sowie durch menschenwürdige Arbeit zu fördern;
- c) die Arbeitnehmerrechte und ein sicheres Umfeld für Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, einschließlich derjenigen in prekärer Beschäftigung, derjenigen, die jung sind und derjenigen mit Behinderungen, in allen Sektoren zu schützen und sich um ihre Gewährleistung zu bemühen;
- d) gegebenenfalls bei der Gestaltung von arbeitspolitischen Maßnahmen und Programmen, die sich mit Reaktionen auf Konflikte und Katastrophen befassen, Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten und ihre Familien gebührend zu berücksichtigen;
- e) die freiwillige Rückkehr von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien unter Bedingungen der Sicherheit und Würde zu erleichtern.

27. Die Mitglieder sollten im Einklang mit den in den Teilen V, VIII und IX gebotenen Leitlinien Chancengleichheit und Gleichbehandlung für alle Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Erfassung durch die einschlägigen innerstaatlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften fördern und insbesondere:

- a) Migrantinnen und Migranten über ihre Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzmaßnahmen aufklären, indem sie unter anderem über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die bei Verstößen verfügbaren Abhilfemaßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden;
- b) die Mitwirkung von Migrantinnen und Migranten in repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ermöglichen;
- c) Maßnahmen annehmen und Kampagnen ermöglichen, die Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsplatz bekämpfen und die positiven Beiträge

von Migrantinnen und Migranten herausstellen, unter aktiver Einbindung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Zivilgesellschaft;

- d) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und gegebenenfalls andere in Frage kommende zivilgesellschaftliche Organisationen in Bezug auf die Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten anhören und hinzuziehen.

XI. FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER

Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten

28. Die Maßnahmen, die unter diesem Teil im Fall eines Flüchtlingszustroms getroffen werden, hängen ab von:

- a) den nationalen und regionalen Gegebenheiten, wobei das anwendbare internationale Recht, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die innerstaatliche Gesetzgebung berücksichtigt werden sollten;
- b) den Schwierigkeiten und Zwängen der Mitglieder in Bezug auf ihre Ressourcen und ihre Fähigkeit, wirksam zu reagieren, wobei die von den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden sollten.

29. Die Mitglieder sollten die entscheidende Bedeutung einer gerechten Lasten- und Aufgabenverteilung anerkennen. Sie sollten die internationale Zusammenarbeit und Solidarität verstärken, um berechenbare, nachhaltige und ausreichende humanitäre und Entwicklungshilfe zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer, die in großer Zahl Flüchtlinge aufnehmen, bereitzustellen, auch hinsichtlich der Bewältigung der Auswirkungen auf ihre Arbeitsmärkte und der Sicherstellung ihrer weiteren Entwicklung.

30. Die Mitglieder sollten je nach den Umständen Maßnahmen ergreifen, um:

- a) Eigenständigkeit zu fördern, indem der Zugang von Flüchtlingen zu Möglichkeiten der Existenzsicherung und zu Arbeitsmärkten erweitert wird, ohne zwischen Flüchtlingen zu diskriminieren und in einer Weise, durch die auch die Aufnahmegemeinschaft unterstützt wird;
- b) eine innerstaatliche Politik und innerstaatliche Aktionspläne unter Beteiligung der für Beschäftigung und Arbeit zuständigen Behörden und in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden aufzustellen, um den Schutz von Flüchtlingen am Arbeitsmarkt sicherzustellen, auch in Bezug auf den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und zu Existenzmöglichkeiten.

31. Die Mitglieder sollten zuverlässige Informationen zur Bewertung der Auswirkungen von Flüchtlingen auf die Arbeitsmärkte und die Bedürfnisse der vorhandenen Erwerbstätigen und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusammentragen, um den Einsatz der Qualifikationen und des Humankapitals, die Flüchtlinge darstellen, zu optimieren.

32. Die Mitglieder sollten die Resilienz der Aufnahmegemeinschaften aufbauen und ihre Fähigkeiten stärken, indem sie in die lokale Wirtschaft investieren und volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und die Qualifikationsentwicklung der örtlichen Bevölkerung fördern.

33. Die Mitglieder sollten im Einklang mit den in den Teilen IV, VI und VII gebotenen Leitlinien Flüchtlinge je nach den Umständen in die Maßnahmen einbeziehen, die in Bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, zur Ausbildung und zu den Arbeitsmärkten getroffen werden, und insbesondere:

- a) ihren Zugang zur Fach- und Berufsausbildung fördern, insbesondere durch die Programme der IAO und der einschlägigen Akteure, um ihre Fähigkeiten zu verbessern und sie zu einer weiteren Umschulung zu befähigen, wobei eine mögliche freiwillige Rückführung berücksichtigt werden sollte;
- b) ihren Zugang zu formellen Arbeitsmöglichkeiten, Programmen für die Schaffung von Einkommen und zum Unternehmertum fördern, indem gegebenenfalls Berufsausbildung und Berufsberatung, Hilfe bei der Stellenvermittlung und Zugang zu Arbeitsgenehmigungen geboten werden, um so einer Informalisierung der Arbeitsmärkte in den Aufnahmegemeinschaften vorzubeugen;
- c) die Anerkennung, Zertifizierung, Akkreditierung und den Einsatz der Fertigkeiten und Qualifikationen von Flüchtlingen durch geeignete Mechanismen erleichtern und Zugang zu maßgeschneiderten Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, einschließlich eines intensiven Sprachunterrichts, bieten;
- d) die Fähigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste stärken und die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern, einschließlich privater Arbeitsvermittler, verbessern, um den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt zu unterstützen;
- e) besondere Anstrengungen unternehmen, um die Arbeitsmarkteingliederung von weiblichen und jungen Flüchtlingen und anderen, die sich in einer Situation der Verletzlichkeit befinden, zu unterstützen;
- f) soweit angemessen, die Übertragbarkeit von arbeitsbezogenen Leistungsansprüchen und Leistungsansprüchen der sozialen Sicherheit, einschließlich Renten, gemäß den innerstaatlichen Vorschriften der Aufnahmeländer erleichtern.

34. Die Mitglieder sollten im Einklang mit den in den Teilen V, VIII und IX gebotenen Leitlinien Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Flüchtlinge in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Erfassung durch die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften fördern und insbesondere:

- a) die Flüchtlinge über ihre Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzmaßnahmen aufklären, unter anderem indem sie diese über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die bei Verstößen verfügbaren Abhilfemaßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informieren;
- b) die Mitwirkung von Flüchtlingen in repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ermöglichen;
- c) geeignete Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und Kampagnen, annehmen, die Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsplatz bekämpfen und die positiven Beiträge von Flüchtlingen herausstellen, unter aktiver Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Zivilgesellschaft.

35. Die Mitglieder sollten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und andere in Frage kommende Akteure in Bezug auf den Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten anhören und hinzuziehen.

36. Die Mitglieder sollten die Aufnahmeländer unterstützen, um ihre Fähigkeiten zu stärken und Resilienz aufzubauen, auch durch Entwicklungshilfe, indem sie in örtliche Gemeinwesen investieren.

*Freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung
von Rückkehrerinnen und Rückkehrern*

37. Die Mitglieder sollten, wenn sich die Sicherheitslage im Herkunftsland der Flüchtlinge ausreichend verbessert hat, zusammenarbeiten, um die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen unter sicheren und würdigen Bedingungen zu erleichtern und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte zu unterstützen, auch mit Hilfe internationaler Organisationen.

38. Die Mitglieder sollten in Zusammenarbeit mit der IAO und anderen relevanten Akteuren spezifische Programme für Rückkehrerinnen und Rückkehrer entwickeln, um ihre Berufsausbildung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

39. Die Mitglieder sollten zusammenarbeiten, auch mit Hilfe der einschlägigen internationalen Organisationen, um die sozioökonomische Eingliederung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern in ihren Herkunftsländern je nach den Umständen durch Maßnahmen, die in den Teilen IV bis IX aufgeführt werden, so zu unterstützen, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der lokalen Bevölkerung unterstützt wird.

40. Die Mitglieder sollten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Lasten- und Aufgabenteilung die Herkunftsländer unterstützen, um ihre Fähigkeiten zu stärken und Resilienz aufzubauen, auch durch Entwicklungshilfe, indem sie in die örtlichen Gemeinwesen investieren, in die Rückkehrerinnen und Rückkehrer wieder eingegliedert werden, und indem sie volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit fördern.

XII. PRÄVENTION, FOLGENMINDERUNG UND VORSORGE

41. Die Mitglieder sollten, insbesondere in Ländern, in denen vorhersehbare Konflikt- oder Katastrophenrisiken bestehen, in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen Akteuren Maßnahmen zum Aufbau von Resilienz ergreifen, um Krisen vorzubeugen, diese abzuschwächen und für sie Vorsorge zu treffen, sodass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und menschenwürdige Arbeit unterstützt wird, durch Maßnahmen wie:

- a) Ermittlung von Risiken und Evaluierung der Gefährdungen und Schwachstellen des menschlichen, physischen, wirtschaftlichen, ökologischen, institutionellen und sozialen Kapitals auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;
- b) Risikomanagement, einschließlich Notfallplanung, Frühwarnung, Risikominderung und Vorsorge für Notfallreaktionen;
- c) Verhütung und Minderung nachteiliger Auswirkungen, auch durch Geschäftskontinuitätsmanagement sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor,

wobei die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) berücksichtigt werden sollten.

XIII. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

42. Zur Krisenvorsorge und -reaktion sollten die Mitglieder die Zusammenarbeit stärken und geeignete Schritte im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen unternehmen, auch im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler oder regionaler Mechanismen für eine koordinierte Reaktion. Die Mitglieder sollten bestehende Vereinbarungen und etablierte Institutionen und Mechanismen in vollem Umfang nutzen und sie gegebenenfalls stärken.

43. Die Krisenreaktionen, einschließlich der Unterstützung durch internationale und regionale Organisationen, sollten Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt stellen und mit den anwendbaren internationalen Arbeitsnormen im Einklang stehen.

44. Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um Entwicklungshilfe und öffentliche und privatwirtschaftliche Investitionen bei der Krisenreaktion im Hinblick auf die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen, geschäftliche Entwicklung und selbständige Erwerbstätigkeit zu fördern.

45. Die internationalen Organisationen sollten ihre Zusammenarbeit und die Kohärenz ihrer Krisenreaktionen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate verstärken und dabei die einschlägigen internationalen Politikrahmen und Vorkehrungen umfassend nutzen.

46. Die IAO sollte in enger Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Institutionen bei der Unterstützung von Mitgliedern eine führende Rolle spielen, damit diese auf der Grundlage von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und soweit angemessen mit dem Schwerpunkt auf Beschäftigungsförderung, Arbeitsmarktintegration oder -zugang, Kapazitätsentwicklung und Aufbau von Institutionen auf Krisen reagieren können.

47. Die Mitglieder sollten die internationale Zusammenarbeit stärken, auch durch den freiwilligen und systematischen Austausch von Informationen, Wissen, bewährten Praktiken und Technologie, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen und ihre Folgen zu mildern, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen.

48. Es sollte gegebenenfalls für eine enge Koordinierung und Komplementarität zwischen Krisenreaktionen gesorgt werden, insbesondere zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe, zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für Frieden und Resilienz.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNG

49. Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944.